



Zentrale Einrichtungen

Ordnung des Zentrums für Multimediales Lehren und Lernen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.07.2013

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) ist gemäß § 23 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 eine zentrale Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Medien in der Lehre stehen, im Auftrag des Rektorats koordiniert sowie gegenüber den Lehrenden entsprechende Services anbietet.

(2) Das Zentrum untersteht dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben des Zentrums

Die Aufgaben des Zentrums sind:

1. Service

- Entwicklung einer Strategie für die Digitalisierung von Lehre und Lernen und kontinuierliche Weiterentwicklung der Strategie,
- Individuelle Unterstützung der Lehrenden in den Fakultäten durch Beratung, Prozessbegleitung und Qualifizierung bei der Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Lehr- und Lernmaterialien und –methoden,
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Schulungen, Weiterbildungsangeboten und Tagungen mit Lehrenden der Universität,
- Unterstützung der Studierenden mittels bereitgestellter Leitfäden und Übungsmodule bei der Nutzung multimedialer Lernangebote,
- Begleitende Evaluation der Maßnahmen;

2. Forschung

- Unterstützung der Forschung (Bündelung, Koordinierung und eigene Forschungsinitiativen) in allen Bereichen der Multimedialen Hochschullehre, insbesondere auf den Gebieten,
 - kognitionspsychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens,
 - Instruktionspsychologie (mit Schwerpunkt Neue Medien),
 - Wissensmodellierung, Wissensvermittlung, Wissensdiagnostik,
 - didaktische Modellierung medialer Transfer- und Transformationsprozesse von Fachinformationen und Wissensbeständen,
 - multimedial gestützte Lehr-Lern-Szenarien für Selbstlerner und Learning Communities,
 - Methoden der Evaluation;
3. Kooperation
- Einbindung des Zentrums als Kompetenzstützpunkt im Rahmen des Verbundes Hochschulentwicklung und Transfer Sachsen-Anhalt (HET LSA),
 - Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Fortbildungseinrichtungen in Fragen des Multimedialen Lehrens und Lernens, insbesondere im Rahmen des Universitätsbundes Halle - Jena - Leipzig.

§ 3

Organe des Lehr-Lern-Zentrums

Organe des Lehr-Lern-Zentrums sind:

- die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des LLZ,
- das Direktorium,
- der Lenkungskreis.

§ 4

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Direktoriums. Sie bzw. er setzt die Beschlüsse des Lenkungskreises sowie des Direktoriums um.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird vom Lenkungskreis aus der Statusgruppe 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor erstellt einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten des Zentrums. Der Bericht ist dem Rektorat, dem Direktorium, dem Lenkungskreis sowie dem Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorzulegen.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor arbeitet eine Geschäftsstelle zu.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des LLZ organisiert die Verwaltung des Zentrums für Multimediales Lehren und Lernen, führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Direktoriums sowie des Lenkungskreises vor.

§ 6 Direktorium

(1) Das Direktorium leitet das Zentrum und ist für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 verantwortlich. Es entscheidet als Kollegialorgan mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors.

(2) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:

1. der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor,
2. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Zentrums,
3. dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Lehre und Studium oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Lenkungskreis.

(3) Das Direktorium ist gegenüber dem Rektorat sowie dem Lenkungskreis auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis unterstützt das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen bei der Entwicklung und Realisierung der Forschungs- und Arbeitsaufgaben und kann nach § 7 Abs. 4 Beschlüsse mit für das LLZ strategischer Bedeutung fassen. Er unterstützt insbesondere die Vernetzung innerhalb wie auch außerhalb der Universität.

(2) Der Lenkungskreis wählt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor.

(3) Der Lenkungskreis nimmt die Berichte des Direktoriums entgegen. Er hat gegenüber dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Direktorium, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Der Lenkungskreis kann in den in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Bereichen Beschlüsse mit für das LLZ strategischer Bedeutung fassen, an deren Umsetzung das Direktorium gebunden ist. Ob ein Beschlussvorschlag strategische Bedeutung hat, muss der Lenkungskreis zuvor mit Stimmenmehrheit beschließen.

(5) Mitglieder des Lenkungskreises sind je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter der Fakultäten, vier Studierende, vier Vertreter des akademischen Mittelbaus, die bzw. der Datenschutzbeauftragte der MLU, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des ITZ sowie eine externe Beraterin bzw. ein externer Berater. Die Mitglieder werden von den Fakultäten, Senats-Statusgruppen bzw. Einrichtungen vorgeschlagen und vom Rektorat für die in § 29 GO vorgesehene Dauer der Statusgruppenvertreterinnen und Statusgruppenvertreter berufen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Lenkungskreises wird aus dem Kreis der Lenkungskreismitglieder gewählt.

(7) Die regelmäßigen Sitzungen des Lenkungskreises finden mindestens einmal pro Semester statt und werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Lenkungskreises einberufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.07.2013. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor